

Schulordnung und Regeln für den Tagesablauf

Die Grund- und Gemeinschaftsschule Schule im Augustental in Schönkirchen soll ein Ort sein, an dem sich alle, Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler wohl fühlen, in der sowohl konzentrierte Arbeit als auch Entspannung und Spiel möglich sind. Damit dies gelingen kann, brauchen wir einen fairen und rücksichtsvollen Umgang miteinander. Er wird möglich durch von allen anerkannte Regeln, die Rechte und Pflichten, Freiheit und Verantwortung jedes Einzelnen festlegen, aber auch Sanktionen, die sich aus der Verletzung dieser Regeln ergeben.

Diese Schulordnung ist nie wirklich endgültig, vielmehr soll sie in regelmäßigen Abständen überdacht und auf ihre Aktualität und Effizienz hin überprüft werden, um sie fortwährend zu optimieren.

Umgangsformen:

1. Ich achte auf freundliche Umgangsformen.
2. Ich gebrauche die Wörter „Bitte“, „Danke“ und „Entschuldigung“.
3. Wir grüßen einander.
4. Wir gehen respektvoll miteinander um.
5. Ich dränge mich nicht in ein Gespräch und lasse meinen Gesprächspartner ausreden.
6. Kaugummis entsorge ich vor Beginn der Stunde in einen Mülleimer.
7. Ich esse und trinke grundsätzlich in den Pausen, mit Erlaubnis der Lehrkraft auch in der Stunde.
8. Ich nehme meine Kopfbedeckungen ab, ausgeschlossen hiervon sind Kopfbedeckungen religiöser Art.
9. Ich entschuldige mich bei Verspätungen.
10. Jacken und Sporttaschen hänge ich an die Garderobe oder in meinen Spind.

A. Unterricht und verbindliche Veranstaltungen

A1: Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt um 7.55 Uhr mit dem Klingeln und endet um 13.40 Uhr. Die Unterrichtszeiten liegen wie folgt:

Stunde	von	bis
0.	7.30	7.55 Ergänzungszeit Grundschule
1.	7.55	8.55 Grundschule/ Gemeinschaftsschule
2.	9.05	10.05 Grundschule/ Gemeinschaftsschule
3.	10.25	11.25 Grundschule/ Gemeinschaftsschule
4.	11.30	12.30 Grundschule/ Gemeinschaftsschule
5.	12.40	13.40 Grundschule/ Gemeinschaftsschule

A2: Teilnahme

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die verlangten Materialien mitzubringen und bereit zu halten.

Als verbindliche Veranstaltungen gelten zum Beispiel Projektstage, Tage der offenen Tür, Klassenfahrten und Klassenausflüge sowie gewählte freiwillige Unterrichtsveranstaltungen wie Chor, Musikband und Arbeitsgemeinschaften.

A3: Pünktlichkeit

Damit ein erfolgreiches gemeinsames Lernen und Arbeiten stattfinden kann, müssen alle pünktlich zum Beginn des Unterrichts im Klassenraum oder am Wartepunkt sein.

Fehlende und verspätete Schülerinnen und Schüler werden im Klassenbuch vermerkt. Jedes Zuspätkommen muss in angemessener Form begründet werden.

Häufiges Zuspätkommen wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und es werden geeignete pädagogische Maßnahmen ergriffen (z.B. Nacharbeiten der versäumten Zeit, morgendliche Meldung 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, Berücksichtigung bei der Note im Arbeitsverhalten).

Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse/ dem Kurs sein, muss eine von der Klasse oder dem Kurs beauftragte Person das Sekretariat informieren.

A4: Vertretung

Über Abweichungen vom regulären Stundenplan (Raum-/ Stunden-Änderungen/ Ausfälle etc.) informiert der aktuelle Vertretungsplan. Alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte informieren sich hier täglich, und zwar vor und nach dem Unterricht, über eventuelle Änderungen. Zum Vertretungsunterricht sind, wenn nichts Anderes mitgeteilt wird, die Materialien des zu vertretenden Faches mitzubringen.

A5: Entschuldigungen bei Fehlzeiten

Kann eine Schülerin oder ein Schüler an einer verpflichtenden Unterrichtsveranstaltung nicht teilnehmen, müssen die Erziehungsberechtigten dies vor der Veranstaltung telefonisch im Sekretariat der Schule bekannt geben.

Die Fehlzeit ist im Klassenbuch/ Kursbuch zu vermerken.

Entschuldigungen für den gesamten Fehlzeitraum werden innerhalb der ersten drei Tage nach Rückkehr unaufgefordert der Klassenlehrkraft übergeben. Im Falle von Kursen lassen die Schülerinnen und Schüler die Entschuldigung von der betroffenen Kurslehrkraft abzeichnen und geben sie bei der Klassenlehrkraft ab.

In begründeten Fällen können die Klassenlehrkräfte nach Rücksprache mit der Schulleitung und/ oder einer Klassenkonferenz die Erziehungsberechtigten verpflichten, weitere Fehlzeiten durch ärztliche Atteste zu belegen.

Schülerinnen und Schüler haben im Sportunterricht Anwesenheitspflicht, auch wenn sie nicht aktiv teilnehmen. Bei einer längerfristigen Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für Klassen 7-10:

Krankheitsbedingtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 7 bis 10 an Terminen angekündigter Klassenarbeiten in Deutsch / Mathematik / Englisch / WPU / NaWi ist durch ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) zu entschuldigen. Dabei ist folgende Regelung verbindlich: Das Attest ist in der 1. Unterrichtsstunde nach der Genesung dem/der Fachlehrkraft vorzulegen. Im Fall des Fehlens ohne Attest kann die versäumte Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet werden.

A6: Anmeldungen zum und Abmeldungen vom freiwilligen Unterricht

Anmeldungen zum freiwillig gewählten Unterricht (Chor, Musikband, Arbeitsgemeinschaften etc.) können in den ersten Wochen eines Schulhalbjahres erfolgen. Abmeldungen vom freiwillig gewählten Unterricht können nur am Ende eines Schulhalbjahres schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

A7: Verlängerung der Ferienzeiten

Beurlaubungen direkt vor und nach sämtlichen Ferienzeiten (auch bewegliche Ferien- und Schulentwicklungstage) sind laut Schulgesetz nicht gestattet.

B. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

B1. Zugang zum Schulgelände

s. aktuelle Bekanntmachung hinsichtlich der laufenden Umbauarbeiten

B2: Zugang zum Schulgebäude

s. aktuelle Bekanntmachung hinsichtlich der laufenden Umbauarbeiten

B3: Unterrichtsbeginn

Spätestens beim ersten Klingeln (Vorklingeln) um 7.53 Uhr begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen oder ihren zugewiesenen Wartepunkt, so dass der Unterricht pünktlich um 7.55 Uhr beginnen kann.

B4: 10- und 20-Minuten-Pausen

Während der 10- und 20- Minuten-Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 10. Klasse das Schulgebäude verlassen und auf den Schulhof gehen.

Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klasse können sich auf Antrag bei der Schulleitung in der Pausenhalle aufhalten.

Die Toiletten können zur Nutzung betreten werden. Darüber hinaus darf sich dort nicht aufgehalten werden. Mit dem Klingeln zum Ende der Pause sind die Unterrichtsräume bzw. Wartepunkte ohne Rennen und Lärmen aufzusuchen.

Das Ballspielen auf dem Schulhof ist nur mit Softbällen erlaubt. Für die Grundschule besteht in der 20-Minuten-Pause die Möglichkeit, mit einem Ausweis Spielgeräte auszuleihen.

Wenn es stark regnet, wird die Regenpause durch ein Klingelsignal bekannt gegeben. Alle Schülerinnen und Schüler gehen in ihre Klassen und die Lehrkräfte der vergangenen Stunde übernehmen die Aufsicht.

Spiele aller Art um Geld sind verboten.

B5: Unterrichtsräume

Unterrichtsräume werden spätestens bei Unterrichtsbeginn von den Lehrkräften aufgeschlossen und nach Unterrichtsende abgeschlossen. In der 5-Minuten-Pause bleiben die Räume offen, sofern die Klassen drinnen bleiben. Während der 10- und 20-Minuten-Pause werden sie abgeschlossen, um das Schuleigentum (Clevertouch, Ipads etc.) und das Schülereigentum zu sichern. Das Abschließen geschieht durch die jeweilige Lehrkraft, die den Raum zuletzt verlässt. Beim Wechseln der Unterrichtsräume nehmen die SchülerInnen ihre persönlichen Dinge mit und beaufsichtigen diese.

Am Ende des Unterrichtstages sind alle Jalousien hochgefahren, die Fenster geschlossen, die Clevertouch ausgeschaltet, die Stühle hochgestellt und die Unterrichtsräume gefegt und verschlossen.

B6: Fachräume

Fachräume dürfen nur im Beisein der Fachlehrkraft betreten werden. Die Räume sind stets verschlossen zu halten.

B7: Sauberkeit und Ordnungsdienst

Alle Mitglieder der Schule haben ein Recht auf einen Aufenthalt in sauberen Gebäuden, Räumen und Anlagen, sind aber auch mitverantwortlich für den Zustand der Schulgebäude und des Schulgeländes. Deshalb verpflichten sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, unnötigen Müll und Dreck zu vermeiden, um zu einer guten Arbeitsatmosphäre beizutragen. Das Spucken ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Die Klassenlehrkräfte bzw. Fachlehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler sind für den Zustand der jeweiligen Unterrichtsräume verantwortlich. Jede Klasse regelt in eigener Regie die Grobreinigung ihres Klassenraumes. Jeder Unterrichtsraum wird mit Schaufel, Besen und Abfallbehälter (Mülltrennung) ausgestattet und von den Klassen wird in Absprache mit der Klassenleitung ein Tafel- und Ordnungsdienst eingeteilt.

B8: Lüften und Hygiene

Alle an Schule Beteiligte sind verpflichtet entsprechende Vorgaben und Maßnahmen des Gesundheitsamtes bzw. der Verordnungen des Landes und des Ministeriums in besonderen Situationen (z.B. Pandemien, Notfällen, Krisen, usw.) korrekt umzusetzen (z.B. richtiges Lüften, Handdesinfektion, Testungen usw.). Sich zu den jeweiligen aktuellen Maßnahmen zu informieren ist selbstverständlich und zwingend notwendig, um einen sicheren Schulablauf zu gewährleisten.

B9: Umgang mit Schuleigentum/ Beschädigungen

Die Einrichtungen der Schule und die Lehr- und Lernmittel sind ordentlich zu behandeln. Bücher müssen grundsätzlich eingebunden werden. Bei Beschädigungen oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Zerstört, beschädigt oder verliert eine Schülerin/ ein Schüler Schuleigentum, so haften die Erziehungsberechtigten für den Schaden. Alle Schäden sind sofort zu melden.

B10: Fundsachen

Fundsachen sind in der Hausmeisterloge abzugeben. Kleidungsstücke werden in einer Kiste vor der Hausmeisterloge aufgehoben und können daraus von ihren Besitzerinnen/ Besitzern entnommen werden. Die Gegenstände werden in der Regel bis vor den Ferien aufbewahrt.

Gefundene Wertsachen sollen im Sekretariat abgegeben werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände (Fahrrad, Handy, Schmuck etc.) von Schülerinnen und Schülern.

B11: Gefahr und Alarm

Wenn das Alarmsignal ertönt, verlassen die Schülerinnen und Schüler unter der Führung der jeweiligen Lehrkraft das Schulgebäude auf den festgelegten Fluchtwegen, um zu den Sammelplätzen zu gelangen. Türen und Fenster der Klassenräume sind beim Verlassen zu schließen. Näheres regelt der Alarmplan.

B12: Unterrichtsfremde Gegenstände

Die Benutzung von Rollerskates, Skateboards, Scooter u.ä. ist auf dem Schulgelände verboten. Sie dürfen auch nicht in den Unterrichtsräumen geparkt werden.

B13: Rauchen, Alkohol, Energiedrinks und andere Drogen

Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, Energiedrinks und anderen Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das gleiche gilt für Feuerzeuge, offenes Feuer und Rauchen.

B14: Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler dürfen während der Unterrichtszeit und den Pausen das Schulgelände nicht verlassen.

Versicherungsschutz besteht nur auf dem Schulweg.

B15: Schulfremde Personen

Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden. Ansonsten ist ihnen der Aufenthalt auf dem Schulgelände untersagt. Eine Ausnahme bilden spezielle schulische Veranstaltungen. Die Mitglieder der Schule achten darauf, dass sich keine schulfremden Personen unerlaubt auf dem Schulgelände aufhalten und informieren gegebenenfalls die Schulleitung.

B16: Handynutzung/ Smartwatches

Schülerinnen und Schülern ist die Handynutzung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht gestattet. Tablets, Handys sind ausgeschaltet in der Schultasche zu lassen, ebenso Smartwatches. Die Benutzung elektronischer Geräte (z.B. Tablets, Handys, Smartwatches) während des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

B17: Wertsachen

Die Schule kann nicht für abhanden gekommene Wertsachen, wie Handy, Portemonnaie, Schmuck pp. haftbar gemacht werden. Aus diesem Grunde sollten keine der o.a. Wertgegenstände, insbesondere beim Sportunterricht, mitgeführt werden. (s. Bestimmungen, §4 Abs. 1 und 2 des Kommunalen Schadensausgleichs).

Sollten dennoch Wertsachen mit in die Schule gebracht werden, so sind die Schülerinnen und Schüler dafür selbst verantwortlich und Punkt B15 der Schulordnung ist einzuhalten.

C. Konflikte und Verstöße gegen die Schulordnung

Wer gegen die Bestimmungen der Schulordnung verstößt, wird für die Folgen seiner Handlung zur Rechenschaft gezogen.

Wenn Schülerinnen oder Schüler die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb stark oder wiederholt stören, wenn sie andere Personen gefährden oder Sachschaden verursachen, können pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen angewendet werden.

gültig: durch Beschluss der Schulkonferenz vom 05.10.2022